

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein fortschrittliches Staatsangehörigkeitsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Einbürgerungsquote in Deutschland lag nach EU-Angaben im Jahr 2011 mit 1,5 Prozent deutlich unter dem Durchschnittswert aller EU-Länder mit 2,3 Prozent. Um langjährig hier lebenden Migrantinnen und Migranten gleiche Rechte und Aufenthaltssicherheit zu verschaffen, bedarf es deshalb deutlicher Einbürgerungserleichterungen. Stattdessen wurde im Jahr 2007 das Staatsangehörigkeitsgesetz durch die damalige Große Koalition noch einmal verschärft. Ein Tiefststand im Jahr 2008 mit unter 95 000 Einbürgerungen war die Folge. Auch 2012 lag die Einbürgerungszahl mit 112 000 immer noch niedriger als zuletzt im Rahmen des antiquierten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (1999: 143 000).
 2. Untersuchungen belegen, dass der Zwang, die bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung aufzugeben, ein wesentliches Hindernis für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Hinzu kommen weitere rechtliche Hürden wie zum Beispiel hohe Gebühren, Sprach- und Einkommensanforderungen. Ohne Einbürgerungserleichterungen, so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Ausländerwahlrecht (BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990, Az. 2 BvF 2/89 und 6/89, juris Rn. 56), lässt sich ein schwerwiegendes Demokratiedefizit in Deutschland nicht beheben: Millionen dauerhafte Bewohnerinnen und Bewohner des Landes ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind vom Wahlrecht als dem Kernelement politischer Mitbestimmung in einer parlamentarischen Demokratie ausgeschlossen, ihnen werden gleiche Rechte vorenthalten. Ihre Zahl hat sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 5,5 Millionen auf über 7 Millionen noch vergrößert, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer stieg auf 19 Jahre.
 3. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Koalitionsvereinbarung, den Optionenzwang im Staatsangehörigkeitsrecht für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder aufzuheben, ansonsten aber alles beim Alten zu belassen, ein völlig unzureichender Schritt. Statt ein modernes und offenes Staatsangehörigkeitsrecht zu schaffen, wird lediglich eine einzelne Regelung zurückgenommen, die aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und wegen ihres spätestens ab 2018 enormen bürokratischen Aufwands ohnehin kaum haltbar war. Diese Koalitionsvereinbarung ist eine herbe Enttäuschung für viele Migrantinnen und Migranten, die sich von der Bundestagswahl

zumindest eine generelle Akzeptanz der Mehrstaatigkeit, auch als Zeichen ihrer Anerkennung und der Öffnung der Gesellschaft, erhofft hatten. Es war ein zentrales Versprechen der SPD, einem Koalitionsvertrag ohne doppelte Staatsangehörigkeit nicht zuzustimmen. Durchsetzen konnten sich jedoch die Parteien CDU und CSU mit ihrer weiterhin auf ideologische und rechtliche Ausgrenzung setzenden Haltung.

4. Die geplante Rücknahme lediglich der Optionspflicht wird neue Ungerechtigkeiten schaffen: Die jahrzehntelang hier lebende erste Einwanderungsgeneration und neue Einwanderinnen und Einwanderer und ihre Kinder werden benachteiligt, weil es für sie beim Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit bleibt. Es bleibt zudem bei der faktischen Diskriminierung insbesondere türkischer Staatsangehöriger: Während bei ihnen die Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen im Jahr 2012 nur zu 22,3 Prozent akzeptiert wurde, in Bayern in der Vergangenheit sogar nur zu unter 4 Prozent, lag dieser Anteil bei nicht türkischen Staatsangehörigen aufgrund von Sonderregelungen bundesweit bei 61,5 Prozent. Auch die sehr unterschiedliche Einbürgerungspraxis einzelner Bundesländer ist nicht hinnehmbar, schließlich geht es um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Bayern und Baden-Württemberg liegen im Vergleich der westdeutschen Bundesländer bei den Einbürgerungsquoten seit Jahren deutlich zurück, als Erklärung kommt insbesondere der besonders strenge Umgang mit Mehrstaatigkeit in Betracht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend zu modernisieren und Einbürgerungen umfassend zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Die Mehrstaatigkeit wird bei Einbürgerungen und beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland generell akzeptiert.
- b) Ein Einbürgerungsanspruch besteht im Grundsatz nach fünfjährigem Aufenthalt, beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt genügt es, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- c) Ehemalige Deutsche, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Optionspflicht (§ 29 StAG) oder auch infolge der 1999 beschlossenen Neuregelung zu ihrem Verlust bei Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG) verloren haben, erhalten auf Antrag ohne weitere Anforderungen oder Gebühren die deutsche Staatsangehörigkeit zurück, ohne die bisherige aufgeben zu müssen.
- d) Einbürgerungen erfolgen unabhängig vom Einkommen oder dem sozialen Status der Betroffenen, eine Prüfung der „inneren Gesinnung“ oder der „Verfassungstreue“ findet nicht statt.
- e) Staatsbürgerschaftskurse werden als freiwillige, kostenlose und alltagsnahe Hilfsangebote ausgestaltet, die Fähigkeit zur einfachen mündlichen Verständigung in deutscher Sprache ist für eine Einbürgerung ausreichend.
- f) Einbürgerungen erfolgen unter Erhebung geringer Gebühren und bei sozialer Bedürftigkeit auch kostenfrei.
- g) Bei strafrechtlichen Verurteilungen gelten die bis 2007 bestehenden Regelungen, darüber hinaus ist eine Einbürgerung strafrechtlich Verurteilter nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall möglich.

Berlin, den 14. Januar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Neben dem Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit gibt es weitere Regelungen im Staatsangehörigkeitsgesetz, die Einbürgerungen erschweren und die zudem immer weiter verschärft wurden, z. B. auch durch die Gesetzesreform der Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 1999 in Bezug auf Gebühren und nachzuweisende Deutschkenntnisse. Ab dem Jahr 2000 war es insbesondere türkischen Staatsangehörigen mit Aufhebung der so genannten „Inlandsklausel“ nicht mehr möglich, eine doppelte Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zehntausende Deutsche mit türkischen Wurzeln verloren daraufhin ihre deutsche Staatsangehörigkeit, häufig ohne ihr Wissen. Schon 2002 lag die Zahl der Einbürgerungen wieder unterhalb des Werts von 1999.

In der Einbürgerungspraxis ist die Mehrstaatigkeit längst der Regelfall und problemlos gelebte Realität von Millionen von Menschen. Das Festhalten am Dogma der Vermeidung der Mehrstaatigkeit, die Unterstellung von Illoyalität oder staatsbürgerlicher Unzuverlässigkeit (man könne nicht zwei Herren gleichzeitig dienen), entspringt einer überkommenen Ideologie, die auf Ausgrenzung und pauschale Verdächtigungen gegenüber Migrantinnen und Migranten setzt.

Wie Spielräume im geltenden Recht positiv genutzt werden könnten, hat die Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12185 im Detail dargelegt.

